

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Stark (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Vollzug der Allgemeinverfügung zu Versammlungsverboten nach Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar am 3. und 4. Juli 2026 im Raum Erfurt rund um die Proteste gegen den AfD-Bundesparteitag

Im Zusammenhang mit den Protesten gegen den AfD-Bundesparteitag in Erfurt erließ das Landesverwaltungsamt eine Allgemeinverfügung, mit der Versammlungen und Aufzüge sowie die Teilnahme daran in bestimmten Bereichen vom 3. Juli 2026, 18:00 Uhr, bis zum 5. Juli 2026, 22:00 Uhr, untersagt wurden. Das Verwaltungsgericht Weimar stellte mit Beschluss vom 3. Juli 2026 – 1 E 1187/26 We – die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung wieder her; das Oberverwaltungsgericht änderte diesen Beschluss später im Verfahren 3 EO 283/26 ab. Gegenstand der Anfrage ist der Vollzug der Allgemeinverfügung im Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Weimar und dem Bekanntwerden der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Verfahren 3 EO 283/26.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 7. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Bei der rechtlichen Bewertung ist zwischen der Wirksamkeit einer Allgemeinverfügung und ihrer Vollziehbarkeit gegenüber einzelnen Adressaten zu unterscheiden. Eine gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hebt den angegriffenen Verwaltungsakt nicht auf. Sie trifft vielmehr eine vorläufige Regelung darüber, ob der Verwaltungsakt gegenüber dem jeweiligen Antragsteller bis zu einer anderweitigen gerichtlichen Entscheidung vollzogen werden darf.

1. Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung zur Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 8. Juni 2026 im Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Weimar vom 3. Juli 2026 – 1 E 1187/26 We – und dem Bekanntwerden der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Verfahren 3 EO 283/26 unter Einbeziehung der rechtlichen Wirkung einer eingelegten oder angekündigten Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts?

Antwort:

Die Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 8. Juni 2026 blieb auch nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 3. Juli 2026 – 1 E 1187/26 We – als Verwaltungsakt wirksam.

Das Verwaltungsgericht hat die Allgemeinverfügung nicht allgemein außer Vollzug gesetzt oder aufgehoben, sondern die aufschiebende Wirkung der von dem dortigen Antragsteller erhobenen Klage wiederher-

gestellt. Die hieraus folgende Vollzugshemmung bezog sich daher grundsätzlich auf das zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner bestehende Prozessrechtsverhältnis, nicht auch auf dritte Personen.

Gegenüber dem Antragsteller durfte die Allgemeinverfügung ab der Bekanntgabe beziehungsweise verbindlichen Übermittlung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts bis zur Bekanntgabe der abändernden Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts nicht vollzogen werden. Gegenüber anderen Adressaten blieb die Allgemeinverfügung demgegenüber grundsätzlich wirksam und vollziehbar, soweit diese nicht ihrerseits vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz erlangt hatten.

Die bloße Ankündigung einer Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Auch die Einlegung der Beschwerde führte nicht dazu, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts vorläufig unbeachtlich geworden wäre. Nach § 149 Abs. 1 VwGO hat eine Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts war daher bis zu seiner Änderung durch das Obergerverwaltungsgericht zu beachten.

Mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2026 – 3 EO 283/26 – entfiel die zugunsten des Antragstellers angeordnete Vollzugshemmung. Die Allgemeinverfügung war damit auch gegenüber diesem wieder vollziehbar. Das Obergerverwaltungsgericht hat in diesem Beschluss in einem Hinweis im Übrigen formuliert: „Die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar ist ersichtlich fehlerhaft und ist zu ändern.“

2. Welche Weisungen, Lageinformationen, rechtlichen Bewertungen oder sonstigen Mitteilungen zur Fortgeltung, Nichtvollziehbarkeit, Vollziehbarkeit oder Durchsetzbarkeit der Allgemeinverfügung wurden in dem im Vortext genannten Zeitraum durch Stellen des Landes, der Polizei, des Thüringer Landesverwaltungsamtes, der Stadt Erfurt oder sonstiger beteiligter Behörden an die Einsatzleitung, eingesetzte Polizeikräfte oder Pressestellen gegeben?

Antwort:

Die durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts angeordnete Vollzugshemmung bezog sich grundsätzlich auf den dortigen Antragsteller. Die Ankündigung oder Einlegung der Beschwerde änderte an der vorläufigen Bindungswirkung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts zunächst nichts.

Die operative Umsetzung der jeweiligen Rechtslage oblag den hierfür zuständigen Behörden und Einsatzstrukturen.

Aufgrund der dynamischen Lage im benannten Zeitraum setzte sich die Polizeiführung mit allen im Einsatz befindlichen Einsatzabschnittsleitern im stündlichen Turnus mittels Telefonschaltkonferenz (TSK) in Verbindung.

Im Rahmen der TSK wurde unter anderem neben der aktuellen Lageentwicklung auch der zu diesem Zeitpunkt geltende Sachstand der Allgemeinverfügung thematisiert. So wurden nach dem allgemeinen Teil zur Allgemeinverfügung auch die aktuelle rechtliche Bewertung zur Beschwerde vorgestellt und stetig Hinweise zum Vorgehen gegenüber dem Beschwerdeführer beim Antreffen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung übermittelt.

Eine ständige Lagedarstellung sowie Informationen zur aktuellen Rechtslage waren somit gewährleistet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Welche polizeilich dokumentierten Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung wurden in dem im Vortext genannten Zeitraum nach Bewertung der Landesregierung rechtlich auf die Allgemeinverfügung oder die gerichtliche Beschlusslage gestützt, insbesondere Ansprachen, Auflösungen oder Untersagungen von Versammlungen, Platzverweise, Identitätsfeststellungen, Freiheitsentziehungen, Räumungen, Anwendungen unmittelbaren Zwangs sowie Straf- oder Ordnungswidrigkeitsanzeigen?

Antwort:

Soweit Maßnahmen im genannten Zwischenzeitraum ausschließlich auf die Allgemeinverfügung gestützt wurden, war hinsichtlich ihrer Vollziehbarkeit die in der Antwort zur Frage 1 dargestellte personenbezogene

Reichweite des Beschlusses des Verwaltungsgerichts zu berücksichtigen. Gegenüber dem dortigen Antragsteller bestand bis zur Bekanntgabe der abändernden Entscheidung des Obergerichts grundsätzlich eine Vollzugshemmung. Gegenüber anderen Adressaten blieb die Allgemeinverfügung grundsätzlich vollziehbar, soweit keine anderweitige gerichtliche Entscheidung vorlag.

Im benannten Zeitraum wurden im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung sieben Versammlungslagen polizeilich bekannt und begleitet. Bei diesen Versammlungen handelte es sich um Spontan- oder Eilverksammlungen. Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde wurden auch die Sitzblockaden beziehungsweise sitzenden Proteste als Versammlung bewertet und entsprechend behandelt.

Gegenüber den Versammlungsteilnehmern erfolgte unter Beteiligung des Technischen Lautsprechertrupps eine fachlich korrekte Ansprache mit dem Hinweis auf die Allgemeinverfügung. Eine Reaktion der Versammlungsteilnehmer erfolgte nicht.

Neben den allgemeinen polizeilichen Ansprachen koordinierte die Polizei Aufzugsrouten in das Stadtgebiet von Erfurt und begleitete sie.

In sechs Fällen wandten Einsatzkräfte bei einem Aufzug unmittelbaren Zwang an (fünfmal durch einfache körperliche Gewalt durch Schieben und/oder Drücken und einmal durch den Einsatz des Mehrzweckeseinsatzstocks zum Schieben), da Versammlungsteilnehmer polizeiliche Weisungen missachteten.

Die Versammlungslagen in Fienstedt und bei IKEA wurden vor dem Einsatzwochenende durch das Verwaltungsgericht sowie das Obergericht Weimar beschieden. Hier führte die Polizei keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung durch.

Zu Straf- oder Ordnungswidrigkeitenanzeigen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine verlässlichen Angaben im Kontext der Fragestellung möglich. Eine in der Kriminalpolizeiinspektion Erfurt eingerichtete Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit aufgenommen und prüft die vorliegenden Sachverhalte.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

In Vertretung
Bausewein
Staatssekretär